



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1383

per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

1/18 WA 10
SH

27.09.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/787
hier: Stellungnahme des Forums Eigentum und Naturschutz Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Frau Tschanter,

in dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.08.2018 und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.

Vorab möchten wir mitteilen, dass der Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz in seiner Mitgliederversammlung am 24. April 2018 eine Namensänderung vollzogen hat und nunmehr unter „Forum Eigentum und Naturschutz Schleswig-Holstein“ firmiert. Herr Dr. Giesen hat nach über 20-jähriger erfolgreicher Tätigkeit die Geschäftsführerposition abgegeben. Diese wird nunmehr durch den Unterzeichner wahrgenommen. Die Anschrift der Geschäftsstelle bleibt unverändert, bitte beachten Sie jedoch unsere geänderte E-Mailadresse.

Wir wären sehr dankbar, wenn Sie diese Veränderungen hausintern vermerken und in Zukunft beachten würden.

Zum Gesetzesentwurf selbst ist folgendes anzumerken:

Wie schon in unserer Stellungnahme im Rahmen des ministerialen Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, sind wir nach näherer Prüfung des Gesetzesentwurfs zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgesehenen Änderungen im wesentlichen europarechtlich vorgegeben sind und somit ohnehin nur noch ein eingeschränkter Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers



besteht. Die beabsichtigte Gesetzesverschlinkung und Deregulierung begrüßen wir ausdrücklich.

Gegenüber dem ministerialen Gesetzesentwurf neu hinzugekommen ist, soweit erkennbar, lediglich die Streichung der Nr. 3.3. in der bisherigen Anlage 1 des Gesetzes. Hierbei handelt es sich um eine landesrechtliche Abweichung vom Bundesrecht, demnach die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedarf.

Diese landesrechtliche Regelung war vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich zu begrüßen. Ihre Streichung bedeutet ein mehr an Verwaltungsaufwand und eine zusätzliche Einschränkung des Eigentumsgrundrechtes gem. Art. 14 GG der betroffenen Waldbesitzer. Sie wird daher ausdrücklich kritisiert.

Eine nähere Erläuterung, warum man sich für diese Streichung entschieden hat, enthält die Gesetzesbegründung nicht. Es wird nur darauf verwiesen, dass so mehr Schutz kleinerer Wälder im waldarmen Schleswig-Holstein erreicht werden soll. Dass es für eine Rodung ohnehin schon einer Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz bedarf, wird bezeichnenderweise nicht erwähnt.

Wir gehen davon aus, dass die Streichung auf den Fall „Presterholt“ in Gintoft zurückzuführen ist. Die Rodung eines kleinen Waldstücks hat dort vor etwa zwei Jahren hohe mediale und in der Folge auch politische Wellen geschlagen. Dieser Einzelfall hat bereits seinen Niederschlag in § 9 Abs. 3 Satz 3 Landeswaldgesetz erfahren. Offensichtlich wurde dies jedoch noch nicht für ausreichend befunden, weswegen durch die Streichung der landesrechtlichen Ausnahmebestimmung im UVP-Gesetz nun noch eine zusätzliche bürokratische Hürde für Waldumwandlungen errichtet werden soll.

Aus hiesiger Sicht ist dies klar zu kritisieren. Nur auf Basis eines Einzelfalls (ein gleichgelagerter Fall ist jedenfalls hier unbekannt) gleich eine ganze Reihe von zusätzlichen gesetzlichen Restriktionen zu implementieren, schießt nach Auffassung des Forums deutlich über das Ziel hinaus.

Von der geplanten Gesetzesänderung in diesem Punkt ist daher Abstand zu nehmen.

Für eine Beteiligung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller
Geschäftsführer